

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Vorsteher

16. November 2018

---

**Kantonaler Massnahmenplan Schwarzwild**

**1. Einleitung**

Das Wildschwein ist eine jagdbare Wildart, für die der Kanton kantonsweite Massnahmen zur Beeinflussung der Bestandesentwicklung festlegt (§ 14 Abs. 1 AJSG<sup>1</sup>; § 13 Abs. 2 AJSV<sup>2</sup>).

Der Massnahmenplan Schwarzwild konkretisiert den jagdlichen Beitrag im Wildschwein-Management (Bestandesregulierung und Wildschadenverhütung). Er ergänzt das Jagdrecht und die geltenden Weisungen über die Verhütung und Vergütung von Wildschäden<sup>3</sup>.

Der Massnahmenplan basiert auf den Erkenntnissen aus dem Pilotprojekt zur regionalen Optimierung der Verhütung von Wildschweinschäden an landwirtschaftlichen Kulturen (2005–2010)<sup>4</sup>, den Erfahrungen aus dem Massnahmenplan Schwarzwild vom 17. November 2014 und der Broschüre «das Wildschwein in der Schweiz» vom März 2018.

**2. Ziele des Massnahmenplans**

Mit diesem Massnahmenplan sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Die Reduktion von grossen Wildschäden und das Verhindern von ausserordentlichen Wildschadensituationen, welche durch Wildschweine verursacht werden.
- Die Definition von zusätzlichen jagdlichen Rechten und zumutbaren Verpflichtungen für die Jagdgesellschaften zur Schadensreduktion. Deren Erfüllung wird bei der Festlegung der durch die Jagdgesellschaften zu übernehmenden Kosten von Wildschäden berücksichtigt.
- Die Steigerung der jagdlichen Effizienz.

**3. Bestandsentwicklung der Wildschweine**

Das Verbreitungsgebiet des Wildschweins dehnt sich in der Schweiz sowie in ganz Mitteleuropa weiter aus. Die Bestände sind steigend. Mit einer Reproduktionsrate von bis zu 300 % (Gämsen 25 %, Rehe 50 %) besitzt das Wildschwein das höchste Fortpflanzungspotenzial aller weltweit vorkommenden Huftiere.

Die Anpassungsfähigkeit der Wildschweine stellt an alle Beteiligten hohe Anforderungen. Nur mit einem gemeinsamen und revierübergreifenden Vorgehen mit jagdlichen und landwirtschaftlichen Massnahmen können die Ziele des Massnahmenplans erreicht werden.

**4. Rechtliche Grundlagen**

- § 7 Abs. 2 AJSG (Kündigung Pachtvertrag)
- § 14 Abs. 1 AJSG; § 13 Abs. 2 AJSV (Grundlage Massnahmenplan)

---

<sup>1</sup> Jagdgesetz des Kantons Aargau (AJSG) vom 24. Februar 2009

<sup>2</sup> Jagdverordnung des Kantons Aargau (AJSV) vom 23. September 2009

<sup>3</sup> Weisungen über die Verhütung und Vergütung von Wildschäden vom 18. November 2013

<sup>4</sup> Schlussbericht zum Pilotprojekt zur regionalen Verhütung von Wildschweinschäden an landwirtschaftlichen Kulturen (Fornat 2009)

- § 14 Abs. 3 AJSG (Anordnung jagdlicher Massnahmen)
- § 15 Abs. 6 AJSG (revierübergreifende Zusammenarbeit bei Wildschäden)
- § 25 Abs. 3 AJSG (Abgeltungen und Beiträge an Massnahmen zur Schadenreduktion)
- § 26 Abs. 3 AJSG (Übernahme Wildschadenkosten durch Jagdgesellschaft)
- § 31 Abs. 5 AJSG (Einsatz Jagdaufseher für kantonale Aufgaben)
- § 15 Abs. 3 AJSV (Einschränkungen Lockfütterungen)
- Art. 2 Abs. 1 Lit. e JSV<sup>5</sup> (Verbot Nachtsichtzielgeräte)
- Art. 3 Abs. 1 JSV (Ausnahmebewilligungen für verbotene Hilfsmittel)

## 5. Definition der Wildschadenssituation

Für das Wildschwein-Management gelten für alle Jagdreviere grundsätzliche Vorgaben. In grossen und ausserordentlichen Wildschadenssituationen wird das Wildschwein-Management auf der Ebene der Jagdreviere in zwei Stufen aufgeteilt:

- **Stufe 1:** Die Summe der im Zusammenhang mit Wildschäden geleisteten Abgeltungen in einem Jagdrevier und Jahr, die mehrheitlich durch Wildschweine verursacht worden sind, überschreitet im Vorjahr und im laufenden Jahr drei Viertel des Jahrespachtzinses, bleibt jedoch unter 200 % des Jahrespachtzinses. In solchen Fällen wird von einem **grossen Wildschaden** gesprochen.
- **Stufe 2:** Die Summe der im Zusammenhang mit Wildschäden geleisteten Abgeltungen in einem Jagdrevier und Jahr, die mehrheitlich durch Wildschweine verursacht worden sind, überschreitet im Vorjahr und im laufenden Jahr 200 % des Jahrespachtzinses. In solchen Fällen wird von einer **ausserordentlichen Schadenssituation** gesprochen.

## 6. Massnahmen

### 6.1 Jagdliche Vorgaben für alle Wildschwein-Reviere (best practice)

#### a) Generelle Grundsätze für die Wildschweinjagd

- Zur Steigerung der Abschuss-Effizienz sind verschiedene Jagdmethoden anzuwenden. Der Anteil der Abschüsse auf der Bewegungsjagd und der Pirschjagd im Feld ist gegenüber den Abschüssen an Kirrungen zu steigern.
- Anstelle von einem dauernden, mässigen Jagddruck sollen sich intensive, koordinierte und revierübergreifende Ansitz-, Pirsch-, und Bewegungsjagden mit jagdfreien Ruhephasen abwechseln.
- Um den jährlichen Zuwachs abzuschöpfen und eine natürliche Bestandesstruktur zu erhalten, soll die Mehrheit der erlegten Wildschweine der Jugendklasse (Anteil Frischlinge und Überläufer > 80 %) entnommen werden.
- Um eine Bestandesreduktion zu erreichen, sind Abschüsse von weiblichen Wildschweinen wenn immer möglich anzustreben (> 50 % des gesamten Abschusses).

#### b) Feldjagd

Bei landwirtschaftlichen Kulturen mit hohem Schadenspotenzial (frische Aussaat, reife Kulturen) ist die Pirsch- und koordinierte Ansitzjagd im Feld intensiv zu betreiben. Durch einen hohen Jagddruck im Feld und gleichzeitiger Schonung im Wald bleiben Wildschweine vermehrt im Wald, womit der Wildschaden im Feld reduziert wird (Vergrämung, Raumlentung).

#### c) Bewegungsjagd

Bei Bewegungsjagden sind folgende Grundsätze zu befolgen:

- Abschussvorgabe: "klein vor gross"
- Die Schützen grossräumig und insbesondere auch an den Fernwechsellinien abstellen.
- Wildschweine bei Schneelage ausfährten.
- Kugelwaffen oder kombinierte Waffen sind Flinten vorzuziehen.

<sup>5</sup> Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) vom 29. Februar 1988

- Verwendung von auf Schwarzwild geübten Hunden auf den Bewegungsjagden.
- Regelmässiges Schiesstraining mit der Kugel auf sich bewegende Ziele.

#### **d) Ansitzjagd an KIRRUNG (§ 15 Abs. 3 AJSV)**

- KIRRungen sind zurückhaltend, über die Reviergrenze hinaus abgesprochen und nur im Wald zu betreiben (1 KIRRung pro 150 ha Wald). Keine KIRRungen in Waldrandnähe.
- KIRRungen sollen nur während der Jagdzeit betrieben werden: Keine KIRRung ohne Ansitz. Empfehlung: KIRRungen erst ab Oktober (vgl. 6.1 b).
- Es darf nur natürlich vorkommende Nahrung (Buchecker, Eicheln, Nüsse, Äpfel, Birnen) und Mais gekirrt werden.
- Das Kirrgut soll vergraben oder versteckt und für andere Wildtiere nur erschwert zugänglich sein.
- Pro KIRRung und Tag dürfen maximal 500 g Kirrgut ausgebracht werden. Ablenkfütterungen sind ganzjährig verboten. Als Ablenkfütterung gilt das offene Ausbringen von Futter in grossen Mengen resp. Automaten ohne Mengenbegrenzung (ad libitum).

#### **e) Verwendung von verbotenen Hilfsmitteln (Art. 3 Abs. 1 JSV)**

- Zur Wildschadenreduktion können Pächter, Jagdaufseher und Jahrgäste eigene Nachtzielgeräte verwenden. Die notwendigen jagd- und waffenrechtlichen Bewilligungen sind vorgängig bei den entsprechenden Fachstellen zu beantragen. Die Verwendung von eigenen Geräten ist grundsätzlich nur in Jagdrevieren mit regelmässigem Schwarzwildvorkommen erlaubt. Diese werden von der Fachstelle bezeichnet. Sie führt auch die für die Verwendung von verbotenen Hilfsmitteln notwendige Ausbildung durch.

## **6.2 Massnahmen für Jagdreviere der Stufe 1**

### **a) Jagdliche Verpflichtungen (§ 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 6 AJSG; § 15 Abs. 3 AJSV)**

- Während der Vegetationszeit sind auf dem Feld in geschädigten oder potenziell gefährdeten Kulturen koordinierte Ansitz- und Pirschjagden intensiv zu betreiben.
- Dabei sind insbesondere Frischlinge (auch Gestreifte) zu erlegen, um sie von den Feldern zu vertreiben (Vergrämungsabschüsse).
- Die Pirschjagd im Feld wird durch mindestens eine Person pro Jagdrevier ausgeübt.
- Auf Bewegungsjagden müssen gestreifte Frischlinge von der Jagdleitung zum Abschuss frei gegeben werden.
- Jagdgesellschaften benachbarter Jagdreviere, welche jagdlich, wildbiologisch und vom Wildschaden her einen Zusammenhang haben, koordinieren gemeinsam die Schwarzwildjagd. Das Wildschwein-Management wird basierend auf der aktuellen Schwarzwildaktivität revierübergreifend abgesprochen und umgesetzt.
- Pro Jahr führen die Jagdgesellschaften mindestens eine revierübergreifende Jagd mit benachbarten Jagdgesellschaften in den Monaten November und Dezember durch. Dies sind revierübergreifende und zeitlich abgestimmte Ansitz- und Bewegungsjagden und kleinflächige Drückjagden auf ausgefährte Wildschweine.

### **b) Sondermassnahmen Jagd (§ 14 Abs. 3 AJSG, Art. 3 Abs. 1 JSV)**

Zur Wildschadenreduktion und bei Bedarf können Drückjagden ohne kantonale Bewilligung in landwirtschaftlichen Kulturen (z. B. Mais) mit Stöberhunden durchgeführt werden.

### **c) Sondermassnahmen Landwirtschaft (§ 23 Abs. 2 AJSG)**

Die Jagdgesellschaft kann im Einzelfall in Absprache mit dem Bewirtschafter zusätzliche, über die Weisungen<sup>3</sup> hinausgehende Abgeltungen und Beiträge an Massnahmen zur Schadensverhütung bei der Sektion Jagd und Fischerei beantragen. Die Kosten dazu gehen zu Lasten des Kantons.

### **6.3 Massnahmen für Jagdreviere der Stufe 2**

Die Sektion Jagd und Fischerei legt für Reviere der Stufe 2 zusätzliche Rechte und Pflichten fest. Es sind dies:

Jagdliche Verpflichtungen (§ 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 6 AJSG; § 15 Abs. 3 AJSV): zusätzliche Anzahl Pirschjäger und Bewegungsjagden, ergänzende Vorschriften für Kirrungen.

Sondermassnahmen Jagd (§ 14 Abs. 3 und § 31 Abs. 5 AJSG): Bewilligung für den Einsatz von Stöberhunden ausserhalb der erlaubten Zeitperiode, Bewilligung für den Einsatz von weiteren Jagdhunderassen für die Bewegungsjagd, Bewilligung für den Einsatz von zusätzlichen, technischen Hilfsmitteln, Unterstützung durch eine(n) vom Kanton beauftragte(n) Jagdaufseher(-in). Die Kosten für diese personelle Unterstützung werden vom Kanton übernommen.

Sondermassnahmen Landwirtschaft (§ 23 Abs. 2 und § 25 Abs. 3 AJSG): Zusätzliche Abgeltungen und Beiträge an landwirtschaftliche Massnahmen zur Schadenreduktion besonders stark betroffener Flächen.

### **6.4 Umsetzung**

Wenn ein grosser Wildschaden (Stufe 1) oder eine ausserordentliche Schadenssituation (Stufe 2) vorliegt, nimmt die Sektion Jagd und Fischerei mit der Jagdgesellschaft Kontakt auf. In einem Gespräch vor Ort werden die lokale Situation, der Massnahmenplan sowie die entsprechenden Verpflichtungen und zusätzlichen Rechte besprochen. Die Verpflichtungen und zusätzlichen Rechte werden anschliessend verfügt.

Im Rahmen der Neuverpachtung der Jagdreviere wird eine Neubeurteilung der Schadenssituation in den betroffenen Jagdrevieren durchgeführt und bei grossem oder ausserordentlichem Wildschaden entsprechende Massnahmen verfügt.

## **7. Sanktionen (§ 7 Abs. 2 und § 26 Abs. 3 AJSG)**

Erfüllt die Jagdgesellschaft ihre jagdlichen Verpflichtungen in den Stufen 1 und 2 nachweislich nicht, entscheidet das Departement gemäss § 26 Abs. 3 AJSG unter Einbezug der nachstehenden Kriterien, wieviel die betroffene Jagdgesellschaft von den Wildschadenkosten zu tragen hat:

- die revierübergreifende Zusammenarbeit (Pirsch, Bewegungsjagd, Ansitzjagd),
- die intensive Feldjagd,
- das Einhalten des Verbots von Ablenkfütterungen,
- das Einhalten der Auflagen für Kirrungen.

Sie tragen maximal folgende Anteile der jährlichen Kosten (Abgeltungen der Wildschweinschäden) pro Revier:

- auf Stufe 1: die drei Viertel des Jahrespachtzinses übersteigenden Kosten, bis zum Maximalbetrag (inklusive den ersten 25 %) der jährlichen Pachtzinssumme des Reviers.
- auf Stufe 2 die drei Viertel des Jahrespachtzinses übersteigenden Kosten, bis zum vollen Betrag.

Wenn trotz Mahnung jagdliche Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt werden, kündigt das Departement nach Anhörung der betroffenen Gemeinden den Pachtvertrag.

## **8. Unterstützung durch den Kanton**

Die Sektion Jagd und Fischerei unterstützt die betroffenen Jagdgesellschaften mit Kursen über die Umsetzung von landwirtschaftlichen und jagdlichen Massnahmen. Sie koordiniert das Wildschwein-Management über die Kantonsgrenzen hinaus.

## **9. Inkrafttreten und Gültigkeit**

Der Massnahmenplan Schwarzwild tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Er ersetzt ältere Weisungen und Bestimmungen über die Bejagung von Wildschweinen.

Der vorliegende Massnahmenplan gilt bis 31. Dezember 2026. Bei veränderten Rahmenbedingungen oder neuen Erkenntnissen kann der Massnahmenplan in Absprache mit der kantonalen Jagdkommission angepasst werden.



Stephan Attiger  
Regierungsrat

## Anhang

### Massnahmen im Wildschwein-Management

(%-Angaben beziehen sich auf die Höhe des Wildschadens pro Jagdrevier bzgl. dem Jahrespachtzins.)

	0-75 %	Grosser Wildschaden (76-200 %, Stufe 1)	Ausserordentliche Schadenssituation (> 200 %, Stufe 2)
<b>Jagdliche Verpflichtungen</b>	Generelle jagdliche Vorgaben gemäss Massnahmenplan	Revierübergreifend koordinierte Schwarzwildjagd Koordinierte, intensive Feldjagd 1 Pirschjäger im Feld Frischlingsjagd 1 revierübergreifende Bewegungsjagd im November und Dezember	Zusätzliche Verpflichtungen (zusätzliche Pirschjäger, Bewegungsjagden, Vorschriften Kirtungen)
<b>Erweiterte Möglichkeiten Jagd</b>	Einsatz von eigenen Nachtzielhilfen	Einsatz von eigenen Nachsichtzielhilfen Drückjagden in landwirtschaftlichen Kulturen (z. B. Mais) mit Stöberhunden	Einsatz von eigenen Nachsichtzielhilfen Zusätzliche, jagdliche Möglichkeiten (Einsatz von Stöberhunden ausserhalb der erlaubten Zeitperiode, Bewilligung für den Einsatz von weiteren Jagdhunderassen für die Bewegungsjagd, Einsatz von zusätzlichen, technischen Hilfsmitteln, Unterstützung durch einen beauftragten Jagdaufseher)
<b>Erweiterte Möglichkeiten Landwirtschaft</b>	keine	Landwirtschaftliche Sondermassnahmen	Zusätzliche landwirtschaftliche Sondermassnahmen